

Bewusstsein zu bringen und unermüdet als die göttliche Richtschnur für alles Denken und Wollen allen einzuschärfen. Es ist darum wichtiger als je, dass das reine Moralisieren vermieden und der Systemlosigkeit in der Auswahl der Predigtstoffs ein Ende gemacht werde.“ Fiat!

Graz.

Alois Stradner
fürstbischöflicher Hofkaplan und Ordinariats-Secretär.

XIII. (**Privilegium der Vigil von Epiphanie.**)

Betreffend dieses Privilegium finden wir sogar in den neuesten Pastoral- und liturgischen Werken ganz verschiedenartige, ja geradezu entgegengesetzte Angaben, weswegen es wohl nicht ohne Interesse sein dürfte, die diesbezüglichen liturgischen Bestimmungen hier hervorzuheben. Nebst den Vigilien der Centralfeste ist auch die Vigil vor dem Feste der Erscheinung des Herrn privilegiert; denn seiner Bedeutung nach gehört dieses Fest noch unmittelbar zu jenem der Geburt Christi und ist eigentlich als fortgesetzte Weihnachtsfeier zu erachten, daher auch wegen der Weihnachtsfreude mit der Vigil kein Fasten verbunden. Diese Vigil ist aber keineswegs in einem so hohen Grade mehr bevorzugt, wie die Vigilien der Centralfeste. Während die Vortage der letzteren jedes Fest ohne Ausnahme ausschließen, lässt die Vigil vor Epiphanie ein festum duplex occurrens und höhere Feste, nicht aber ein duplex translatum oder semiduplex zu und hat daher nur das Vorrecht einer dominica per annum. In so einem Occurrenzfalle müsste dann aber diese Vigil immer commemoriert werden, selbst wenn das occurrierende Fest ein duplex I. cl. wäre, und zwar in der Vesper, den Laudes und der Messe, hätte auch die neunte Lection und das zweite Evangelium in der Messe. Das Officium ist dasselbe wie am Feste der Beschneidung des Herrn nebstd proprium und hat also auch neun Lectionen; in der Vigilmesse sind drei Orationen. Fällt die besagte Vigil auf einen Sonntag, so wird sie wie jene vor Weihnachten am Tage selbst gefeiert, der Sonntag aber als dominica vacans ganz außeracht gelassen. Zur Verlegung verdrängter Feste ist der Vortag von Epiphanie gehindert und zwar nicht bloß für die Mutation, sondern auch (nach der vorherrschenden Ansicht der Rubricisten) für die Translation. Aus dem Angeführten ergibt sich zugleich, dass die Vigil vor Epiphanie in keiner Weise zu jenen Tagen gerechnet werden darf, welche jedes festum duplex ausschließen, als da sind die Vigilien von Weihnachten und Pfingsten, der Aschermittwoch und die Tage der Charrwoche.

Diese Consequenz findet zunächst eine praktische Anwendung bei einigen Arten privilegierter Requiemsmessen, für welche demzufolge die fragliche Vigil keinen gehinderten Tag bildet. Es sind dies alle Exequienmessen, auch corpore iam sepulto, und nicht bloß die missa unica solemnis (wenigstens cantata) ist gestattet, sondern auch statt der solennen eine stille Messe de Requiem, allerdings nur an Be-

gräbnistagen der Armen (qui expensas missae cantatae solvere non valent) und zwar praesente corpore. Diese Begünstigung für die Exequien der Armen wurde durch Indulte vom apostolischen Stuhle vielen Diözesen zugestanden, so dass in denselben jene sille Messen an allen Tagen, ausgenommen die Sonn- und gebotenen Festtage, festa I. und II. cl., die privilegierten Octaven und jene Tage, welche ein festum duplex ausschließen, celebriert werden kann. Es sei hier aber erwähnt, dass nach dem Vorgange Cavalieris viele Rubricisten die erwähnten Indulte für allgemein gütig erklären und sogar auf solche Fälle ausdehnen, in welchen eine missa cantata aus anderen wichtigen Gründen nicht möglich ist. Einige Entscheidungen der Ritus-Congregation scheinen diese Ansicht zu bestätigen. Jedenfalls aber ist es klar, dass auch in jenen Diözesen, für welche eigene Indulte ertheilt wurden, der Tag vor Epiphanie die fraglichen Exequienmassen zulässt, wenn und soweit er in keiner Classe der als gehindert bezeichneten Tage einbegriffen erscheint. Nebst den Begräbnismassen sind ferner in vigilia epiphaniae die Requiemsmassen am dritten, siebenten und dreißigsten Tage, vom Sterbe- oder Begräbnistage an gerechnet, statthaft, aber nur missa unica, saltem cantata. Ebenso gestaltet sich diesbezüglich im allgemeinen das Vorrecht der gestifteten Anniversarien, und zwar sowohl der eigentlich im strengen Sinne des Wortes, als auch der uneigentlich, für deren Feier aber ein bestimmter Tag testamentarisch oder durch die Gewohnheit genau angesetzt ist.

Schließlich ist der Vortag von Epiphanie auch frei für die Feier jener Seelenmassen, welche für einen in der Ferne Dahingeschiedenen nach erlangter Todesnachricht am ersten, nicht gehinderten Tage gesungen werden können.

Olmütz.

Professor Dr. Johann Kubicek.

XIV. (1. Verzögerte Auszahlung eines Legates und
2. Vertheilung eines Legates an die Erben eines
Legatars, von dem man glaubte, er sei gestorben.)
Cajus hat als Universalerbe seines Onkels die testamentarische Verpflichtung, einem gewissen Petrus und seinem eigenen Bruder Titus je ein Legat von 1000 Mark auszuzahlen. Da er zur Zeit des Zahlungstermines trotz vieler Nachfragen den Aufenthaltsort beider nicht erfahren kann, behält er die Geldsummen vorläufig zurück mit dem Vorzahe, dieselben auszuzahlen, sobald ihm die Adressen der Betroffenden bekannt werden. Nach sieben Jahren bekommt er Kunde über Petrus und setzt ihn sofort von dem ihm zukommenden Legate in Kenntnis. Dieser aber verlangt außer der Capitalsumme noch die siebenjährigen Zinsen, widrigenfalls er zur Klage schreiten will. Cajus hält ihm entgegen, dass er laut Testament nur die Summe von 1000 Mark an ihn zu zahlen habe; die verzögerte Auszahlung